

587 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (496 der Beilagen): Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, den bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Zustand im Bereich der äußeren Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche zu kodifizieren. Er schließt eine Lücke auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts und stellt dabei auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 B.-VG. ab. Darüber hinaus eröffnet er auch eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die staatliche Anerkennung neuer Kirchengemeinden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Juni 1967 in Verhandlung gezogen.

Im Zuge seiner Beratungen hat der Unterrichtsausschuß zu § 11 des Gesetzentwurfs die folgende Feststellung getroffen, daß die Frage, ob ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne dieser Bestimmung besteht, nach der gesamten Rechtsordnung zu beurteilen ist. Damit gilt hiefür gleiches wie für die Auslegung des Parteibegriffes nach § 8 AVG. 1950.

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf Bestimmungen enthält, welche von Rechtsvorschriften abweichen, die für andere gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften gelten, erfordert dies die Berücksichtigung der besonderen Struktur der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich. Eine solche sachgerechte Differenzierung entspricht daher dem staatlichen Verfassungsrecht. Aus der vorgesehenen gesetzlichen Regelung über die äußeren Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich können keine rechtlichen Schlußfolgerungen für äußere Rechtsverhältnisse anderer gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften gezogen werden.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Geißler, Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (496 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Juni 1967

Dipl.-Ing. Tschida
Berichterstatter

Harwalik
Obmann



Abänderungen zum Gesetzentwurf in 496 der Beilagen

- | | |
|---|---|
| <p>1. Im § 1 Abs. 3 ist nach den Worten „griechisch-orientalischen Kirche in Österreich“ ein Beistrich zu setzen.</p> <p>2. Im § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 hat jeweils anstelle der Worte „des öffentlichen Rechts“ „des öffentlichen Rechtes“ zu treten.</p> <p>3. Im § 2 lit. a tritt nach den letzten Worten „einholen kann“ statt des Strichpunktes ein Beistrich.</p> | <p>4. Im § 3 Abs. 1 sind die Worte „Namen und Anschrift“ durch die Worte „Namen und Anschriften“ zu ersetzen.</p> <p>5. Im § 9 Abs. 1 lit. a tritt nach den letzten Worten „innerhalb Monatsfrist“ statt des Strichpunktes ein Beistrich.</p> <p>6. Im § 10 Abs. 1 hat das drittletzte Wort „schriftlich“ ersatzlos zu entfallen.</p> <p>7. Dem § 14 ist der folgende Satz anzufügen:
„Die Zuständigkeit anderer Bundesministerien zur Vollziehung der in § 7 genannten Vorschriften bleibt unberührt.“</p> |
|---|---|